

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Tessin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ladung des Erziehungsdepartementes, durch Beschluß der Konferenz, sowie in außerordentlichen Fällen auch durch den Vorstand angeordnet werden. — § 5. Die Verhandlungen der Konferenz erstrecken sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände: 1. unmittelbare Angelegenheiten der Sekundarschule, insbesondere Lehr- und Lektionsplan, Lehrmittel und Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer; 2. Mitteilungen und Belehrungen zur eigenen Fortbildung der Sekundarlehrer; 3. Beantwortung von Fragen und Abgabe von Gutachten, welche vom Erziehungsdepartement oder von der Inspektionskommission in bezug auf die Sekundarschule eingefordert werden; 4. allfällige Wünsche, welche die Konferenz an die Behörden gelangen zu lassen für gut findet, sowie Anträge an die Schulsynode.

Kanton Tessin.

*Elementarunterricht.*¹⁾

Grundlage ist das Gesetz über den Elementarunterricht vom 28. September 1914 mit den seitherigen Abänderungen.²⁾

Schulgemeinden.

a) **Kleinkinderschulen.** Sie können in jeder Gemeinde als private oder als Gemeindeanstalten errichtet werden. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (Art. 12).

b) **Primarschule.** Jede Gemeinde hat die Pflicht, die nötige Anzahl von öffentlichen Elementarschulen für beide Geschlechter einzurichten. Kleinere Gemeinden oder Gemeindefraktionen, die nicht zu weit von einander entfernt sind, können gemeinschaftliche Schulen einrichten. Wo dies notwendig erscheint, speziell für die Schulen der Oberstufe, kann der Staatsrat die Errichtung gemeinschaftlicher Schulen obligatorisch erklären. Gegen das betreffende Einrichtungsdekret kann Rekurs beim Großen Rat ergriffen werden. Wenn mehrere Gemeinden sich freiwillig zu einer Schulgemeinde zusammenschließen, müssen alle Abmachungen dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

¹⁾ Da im Aufbau der kantonalen Schulgesetzgebung der Elementarunterricht vom höhern und beruflichen Unterricht losgelöst und einem besondern Gesetz unterstellt ist, beschränken wir uns in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen über Aufsicht und Verwaltung über den Elementarunterricht. Für die übrigen Schulstufen siehe nächster Band.

²⁾ Legge sull' insegnamento elementare (28 settembre 1914).

Streitigkeiten, die aus solchen Zusammenschlüssen erwachsen, werden unwiderruflich durch den Staatsrat entschieden. Der Staatsrat kann die Gemeinden auch zur Errichtung von Schulen in solchen Fraktionen verpflichten, die allzuweit vom Zentrum entfernt sind oder die schlechte Zufahrtsstraßen haben (Art. 38 ff.). Wo aus Mangel an Schülern oder infolge der geographischen Lage keine Scuola maggiore für die Oberstufe eingerichtet werden kann, ist der Unterricht weiter in der Gemeindeschule zu erteilen.

c) **Wiederholungsschule** (Scuola di complemento). Die Wiederholungsschulen werden vom Staatsrat in denjenigen Gemeinden oder Gemeindegruppen eingerichtet, die darauf Anspruch erheben und die den regelmäßigen Besuch von mindestens 15 Schülern garantieren. Der Sitz der Schule einer Gemeindegruppe wird vom Staatsrat bestimmt (Art. 102 und 108).

Kantonale Schulbehörden.

Oberste Aufsichtsinstanz ist der Staatsrat, der den gesamten öffentlichen Unterricht organisiert, leitet und überwacht durch das Erziehungsdepartement. Dieses hat Vorsorge zu treffen, daß sowohl die Lehrerschaft als auch die Schulbehörden ihre Aufgabe im Sinne der Gesetze und der Reglemente erfüllen. Gegen die Beschlüsse des Erziehungsdepartementes kann Rekurs beim Staatsrat ergriffen werden.

Auch die Privatschulen sind der Oberaufsicht des Staates unterstellt (Art. 4—7).

Dem Erziehungsdepartement ist zur Unterstützung die kantonale Studienkommission beigegeben.¹⁾ Ihre speziellen Befugnisse sind: Anträge über allgemeine Unterrichtsfragen, über Programme, Lehrmittel, die Schaffung von neuen Schulen und Lehrstellen, wie auch über die Aufhebung oder Verminderung derselben. Die kantonale Studienkommission setzt sich zusammen aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten und aus sechs Mitgliedern schweizerischer Nationalität, gewählt aus Persönlichkeiten, die auf dem Gebiete des Schulwesens kompetent sind. Die Kommission wird vom Staatsrat ernannt und alle vier Jahre erneuert. Die Mitglieder sind immer wieder wählbar.

Inspektorate. Der Staat überwacht die *Kleinkinderschulen* durch eine vom Staatsrat erwählte kantonale Inspektorin. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre; ihr Wohnort muß zentral gelegen sein und wird ihr vom Staatsrat bezeichnet. Sie hat die Pflicht, wenigstens dreimal im Jahre alle staatlich unterstützten

¹⁾ Decreto legislativo della Commissione Cantonale degli studi del 14 maggio 1934.

Kindergärten zu besuchen, den Gang des Unterrichts zu überwachen, und Spezialkurse für die Kindergärtnerinnen zu leiten. Am Schluß des Schuljahres hat sie dem Departement Bericht zu erstatten (Art. 14).

Die Überwachung der *Elementarschulen* geschieht durch die *Kreisinspektoren*, die vom Staatsrat ernannt werden und direkt dem Erziehungsdepartement unterstellt sind. Sie stehen unter der didaktischen Überwachung durch den Direktor der Scuola normale. Die Schulkreise und die Zahl der Inspektoren werden durch den Staatsrat festgesetzt (gegenwärtig sechs Schulkreise). Die Inspektoren müssen in ihrem Schulkreis wohnen. Der Wohnsitz wird vom Staatsrate festgesetzt, der auch Ausnahmen gestatten darf. Die Inspektoren haben jährlich wenigstens dreimal, wenn möglich gemeinsam mit einem Mitglied der örtlichen Schulkommission, jede Schule ihres Kreises zu besuchen und den Abschlußexamen jeder Schulstufe beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Die Examen der andern Klassen werden bei Anlaß des letzten Schulbesuches abgenommen. Die Inspektoren haben den Gang des Unterrichts und die Tätigkeit der Ortsschulbehörden und Lehrer zu überwachen und dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten. Sie haben bei Gesetzesverletzungen von seiten der Eltern, Lehrer, Gemeinde- und Schulbehörden das Recht, vorzugehen und eventuell über Familien oder Lehrer Bußen zu verhängen. Gegen ihre Verfügungen kann Rekurs beim Großen Rat erhoben werden. Das Erziehungsdepartement und der Direktor der Scuola normale berufen die Inspektoren je nach Bedürfnis zu Konferenzen ein (Art. 114 ff.).

Gemeindebehörden und örtliche Schulkommissionen.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, für eine gute Führung der Gemeindeschulen zu sorgen. Zu diesem Zwecke ernennen sie eine Schulkommission, deren Mitglieder dem Gemeinderat angehören können, die aber auch außerhalb desselben oder außerhalb der Gemeinde erwählt werden können. Wo mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule errichtet haben, ernennt jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter. Die Lehrer können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulkommission zugezogen werden.

Die wichtigsten Pflichten und Obliegenheiten der Schulkommission sind: Aufstellung des Schulreglements und Vorschlag an den Gemeinderat, Vorschläge für Lehrerwahlen an den Gemeinderat, Überwachung der Schulen und Lehrer durch Schulbesuche gemäß Reglement, Beteiligung an den Schulbesuchen der Inspektoren und an den Schlußexamen (mit beratender Stimme) [Art. 128—130]. — Die Gemeindebehörde übt eventuell auch die Aufsicht

über den Kindergarten aus. Doch betreffen ihre Kompetenzen nicht den Unterricht, der unter der ausschließlichen Leitung der kantonalen Inspektorin steht (Art. 30).

Direktoren und Lehrerkonferenzen.

Die Gemeinden mit mehreren Schulabteilungen oder auch einige Gemeinden zusammen können einen Direktor für die Leitung der betreffenden Schulen ernennen. Dieser Direktor ist der Schulkommission und dem Kreisinspektor unterstellt. Seine Verpflichtungen sind in einem Spezialreglement zu umschreiben.

Die Primarlehrer jedes Kreises werden alljährlich vom Inspektor zu Konferenzen für die Dauer eines Tages einberufen. Die Teilnahme ist obligatorisch (Art. 99).

Kanton Waadt.

Primarunterricht.¹⁾

Grundlage sind das Gesetz über den Primarunterricht vom 19. Februar 1930 und das Reglement für die Primarschulen vom 28. März 1931.

Schulgemeinden, Schulkreise.

Jede Gemeinde ist verhalten, für öffentlichen Primarunterricht auf ihrem Boden zu sorgen. Im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement können sich zwei Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflicht zusammenschließen. Wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder in einer Gemeinde unter 20 sinkt, kann das Erziehungsdepartement von dieser verlangen, daß sie sich mit einer Nachbargemeinde zusammenschließe, falls die Entfernung nicht über drei Kilometer ist (Art. 4).²⁾

Die Gemeinden sind verhalten, eine Kleinkinderschule zu errichten, wenn die Eltern von 20 Kindern im Alter von fünf und sechs Jahren es verlangen (Art. 13).²⁾ Wenn in einer Gemeinde die Schülerzahl zur Bildung einer neuen Primarschulabteilung nicht ausreicht, kann eine Classe semi-enfantine errichtet werden (Art. 36).³⁾

¹⁾ Gemäß dem Aufbau des Schulgesetzes des Kantons Waadt beschränken wir uns in diesem Zusammenhang auf die Darstellung der Verwaltung und Aufsicht über den Primarunterricht und verweisen für die untern Klassen der höhern Schulen auf den nächstjährigen Archivband.

²⁾ Loi sur l'instruction primaire.

³⁾ Règlement pour les écoles primaires.